



TEIL B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



25071656

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

27. Mai 2025

iA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **417 701 794**
Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft**
(abgekürzt) :

Rechtsform : **VoG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Brauereihof 2, 4700 Eupen**

Gegenstand

der Urkunde : Änderung Verwaltungsrat und Satzungsanpassung

Ist von seiner Funktion als Vizer-Vorsitzender auf der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 zurückgetreten: Nicolas Pommée

Ist von seiner Funktion als Beisitzer auf der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 zurückgetreten: Leon Falkenberg

Ist von ihrer Funktion als Beisitzerin auf der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 zurückgetreten: Charlene Counson

Wurde auf der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 als Vorsitzender in den Verwaltungsrat gewählt: David Dumbruch

Wurde auf der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 als Vize-Vorsitzender in den Verwaltungsrat gewählt: Leon Falkenberg

Wurde auf der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 als Beisitzer in den Verwaltungsrat gewählt: Nicolas Pommée

Wurde auf der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 als Beisitzer in den Verwaltungsrat gewählt: Daniel Franken

Wurde auf der Generalversammlung vom 12. Mai 2025 als Beisitzer in den Verwaltungsrat gewählt: Stefan Braun

Statuten der V.o.G. „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

KAPITEL I – BEZEICHNUNG, SITZ, DAUER

Artikel 1 – Bezeichnung

Die Vereinigung trägt den Namen „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.“, abgekürzt „Jugendbüro“. Die V.o.G. ist unter der Unternehmensnummer 417.701.794 registriert.

Artikel 2 – Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Wallonie / Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 06/06/2025 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Artikel 3 - Dauer

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

KAPITEL II – UNEIGENNÜTZIGER ZWECK UND TÄTIGKEITEN

Artikel 4 – Zielsetzung

§ 1: Die Vereinigung setzt es sich zum Ziel, Jugendeinrichtungen in Fragen der Jugendarbeit zu beraten, in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit tätig zu sein, den durch die Deutschsprachige Gemeinschaft geförderten Rat der Deutschsprachigen Jugend zu betreuen (nachfolgend „RDJ“ genannt), die Strategie des Lebenslangen Lernens zu fördern, zu betreuen und umzusetzen, mit anderen Jugendeinrichtungen im In- und Ausland zu kooperieren und sich mit internationaler Jugendarbeit zu befassen sowie Daten und Informationen über die Jugend im deutschen Sprachgebiet zu sammeln und zu verarbeiten.

Die Vereinigung ist Anlaufstelle für außerschulische Jugendarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie bietet professionelle und ergebnisorientierte Dienstleistungen, um Vereinigungen, Betreuerinnen und Betreuer im Kinder- und Jugendbereich in ihrer Arbeit zu stärken. Die Vereinigung sieht sich als kompetenter Berater und offener Gesprächspartner und stellt im Rahmen ihrer Tätigkeiten gezielte Angebote, Programme und Partnernetzwerke zur Potentialentwicklung und Mobilitätsförderung zur Verfügung.

Die Vereinigung wurde von der Regierung bezeichnet als Nationale Agentur für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps, die europäischen Programme für Bildung, Jugend und Sport. Sie verwaltet zusätzlich die mit diesen Programmen verbundenen europäischen und innerbelgischen Unterstützungsprogramme.

§ 2: Aufträge, welche die Vereinigung vom RDJ erhält, werden durch Abkommen zwischen dem RDJ und der Vereinigung geregelt.

KAPITEL III –MITGLIEDER

Artikel 5. – Mitglieder der Generalversammlung

Die Mitglieder der Generalversammlung der Vereinigung setzen sich wie folgt zusammen:

- mindestens zwei und maximal neun Mitglieder des RDJ, wovon mindestens eine Person dem Verwaltungsrat des RDJ angehören muss;
- mindestens ein und maximal sieben Personen, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden (aus den Personen, die entweder von den geförderten Jugendeinrichtungen vorgeschlagen wurden oder sich aus eigener Initiative gemeldet haben);
- Vertreter der Regierung und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen den Sitzungen der Generalversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen.

Die ordentlichen Mitglieder verfügen über folgende Rechte:

- am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind, und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jedes Mitglied über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Artikel 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

§ 1: Die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung wählen aus den Anträgen auf Kooptation mindestens eine und maximal sechs Personen in geheimer Wahl.

Artikel 7 - Mitgliedsbeitrag

Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Artikel 8 - Ende der Mitgliedschaft

§ 1: Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Mitgliedschaft oder vorab durch schriftlichen Antrag auf vorzeitigen Austritt an den Verwaltungsrat, durch Ausschluss aufgrund erheblicher Verletzung

satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verstoß gegen die Interessen der Vereinigung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 2: Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein. Das Mitglied muss die Möglichkeit haben, von der Generalversammlung angehört zu werden.

§ 3: Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung.

Artikel 9 – Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form geschehen. Damit ist die Korrespondenz via E-Mail-Adresse rechtsgültig. Der Name der E-Mail-Adresse ist die personalisierte E-Mail-Adresse der Geschäftsführung.

Artikel 10 – Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan eine Mitgliederliste. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen werden Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift angegeben. Beschlüsse zu Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern werden binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, eingetragen. Den Mitgliedern wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

KAPITEL IV –ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 – Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung und der Verwaltungsrat.

Artikel 12 - Die Generalversammlung

§ 1: Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Änderung der Satzung,
- die Bestellung und Abberufung der Verwalter,
- die den Verwaltern zu erteilende Entlastung,
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung,
- den Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen,
- die Tätigkeit oder Annahme einer unentgeltlichen Gesamteinlage,
- alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

§ 2: Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mit zu entscheiden. Ausgenommen sind Personalmitglieder des Jugendbüros, die sich bei Abstimmungen zu enthalten haben.

Artikel 13 – Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

§ 1: Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Verwaltungsrates einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und muss spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Vereinigung stattfinden. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Verwaltungsrates kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 2: Die Einladung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung mindestens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt. Darin werden Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung bekannt gegeben.

§ 3: Die Generalversammlung wird von einem Verwaltungsratsmitglied geleitet.

§ 4: Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

§ 5: Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 6: Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 7: Die Protokolle der Generalversammlungen werden in einem besonderen Register festgehalten, im Sitz der Vereinigung aufbewahrt und können jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

Artikel 14 – Der Verwaltungsrat

§ 1: Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei und maximal sieben Personen verwaltet, wovon mindestens ein Vertreter dem Verwaltungsrat des RDJ angehört. Zusätzlich können ein Vertreter der Regierung und ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht beiwohnen.

§ 2: Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Die Funktion des Vorsitzenden darf nicht von einer Person wahrgenommen werden, die ein Exekutivmandat innehat (Minister, Parlamentsabgeordneter, Bürgermeister, Schöffe) oder Mitarbeiter auf Parlaments- oder Regierungsebene ist.

§ 3: Der Verwaltungsrat entscheidet über alle die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Gesetz oder diese Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4: Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied oder einen Angestellten der Vereinigung mit der Geschäftsführung beauftragen und ihm diese Aufgabe mit einfacher Stimmenmehrheit wieder entziehen.

§ 5: Alle die Vereinigung bindenden Akte müssen vom Verwaltungsrat genehmigt und durch den Vorsitzenden oder zwei Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet werden.

§ 6: Die Vergütung der Mitglieder der Generalversammlung und der Verwaltungsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 15 – Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

§ 1: Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens acht Mal pro Jahr.

§ 2: Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.

§ 3: Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von einem Mitglied geleitet.

§ 4: Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrats beauftragen und an seiner Stelle abstimmen lassen.

§ 5: Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit (50% + 1) der Stimmabgaben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 16 – Haftung der Verwalter

§ 1: Verwalter und Geschäftsführung haften der VoG gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

§ 2: Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

§ 3: Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

§ 4: Verwalter sind von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

§ 5: Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 17 - Interessenkonflikt

§ 1: Muss der Verwaltungsrat eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll des Verwaltungsrats aufgenommen, der diesen Beschluss fassen muss. Der Verwaltungsrat darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

§ 2: Der Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in § 1 erwähnt vorliegt, darf an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen nicht teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt. Wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann der Verwaltungsrat sie ausführen.

Artikel 18 – Protokollierung von Beschlüssen

§ 1: Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 2: Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 3: Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 4: Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL V – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19 – Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist gegenüber Dritten und vor Gericht rechtsgültig vertreten durch den Vorsitzenden oder durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter.

Artikel 20 – Tägliche Geschäftsführung

§ 1: Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

§ 2: Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrats nicht gerechtfertigt ist.

§ 3: Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung einen Vorschlag für eine innere Geschäftsordnung vorlegen, deren Annahme oder Abänderung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt.

Artikel 21 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

§ 1: Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2: Die Buch- und Kassenprüfung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

§ 3: Der Verwaltungsrat setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

§ 4: Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan müssen beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

§ 5: Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 6: Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL VI – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22 - Satzungsänderung

§ 1: Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

§ 2: Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder Vertreter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen 15 Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

§ 3: Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltung werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

§ 4: Eine Änderung, welche die Aktivitäten oder den uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden. Enthaltung werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

§ 5: Ist das Anwesenheitsquotum nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder Vertreter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen 15 Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 - Auflösung

§ 1: Im Falle einer freiwilligen Auflösung der Vereinigung kann die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und deren Befugnisse festlegen.

§ 2: Die nach aller Schuldbereinigung verbleibenden Aktiva fallen einem durch die Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

Alle Fragen, die nicht durch die vorliegenden Satzungen oder eine innere Geschäftsordnung geregelt sind, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 2019 geregelt.

Margret Zeiner, Geschäftsführerin